

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00197 vom 25. Juni 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00197

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00197 du 25 juin 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00197 del 25 giugno 2004

Regeste

Sozialhilfe | Weiterübernahme der Möbeleinlagerungskosten ab Juni 2003: Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1). Gesetzliche Grundlagen der Sozialhilfe (E. 3.1).

Möbeleinlagerungskosten stellen situationsbedingte Leistungen dar, deren Ausrichtung im weiten Mass im Ermessen der Fürsorgebehörde liegt (E. 3.2). Die Möbel des Beschwerdeführers waren vorliegend per Ende Mai 2003 schon 2 Jahre und 5 Monate eingestellt, ohne dass es ihm gelungen war, eine neue Wohnung zu finden, weshalb die Fürsorgebehörde zu Recht erkannte, dass sich die Übernahme der Möbeleinlagerungskosten nicht mehr rechtfertigen lässt (E. 3.3). Abweisung der Beschwerde (E. 3.5). Kostenfolge (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Fürsorgebehörde auch ab dem 1. Juni 2003 für die Möbeleinlagerungskosten aufzukommen hat.

E. 3.1

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat nach § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Diese soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 SHG). Grundlage für die Bemessung bilden gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV) die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe vom Dezember 2002 (SKOS-Richtlinien), wobei Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben. Nach den genannten Richtlinien setzt sich das individuelle Unterstützungsbudget aus der materiellen Grundsicherung, bestehend aus dem Grundbedarf I und II für den Lebensunterhalt, den Wohnungskosten und der medizinischen Grundversorgung einerseits und aus situationsbedingten Leistungen andererseits zusammen (SKOS-Richtlinien, Kap. A.6).

E. 3.2

Möbeleinlagerungskosten stellen situationsbedingte Leistungen dar, deren Ausrichtung im weiten Mass im Ermessen der Fürsorgebehörde liegt (VGr, 4. September 2002, VB.2002.00229, E. 2b). Das auf Rechtskontrolle beschränkte Verwaltungsgericht kann hierbei nur bei einer Rechtsverletzung, insbesondere bei Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung eingreifen (§ 50 Abs. 2 VRG).

E. 3.3

Vorliegend ist zunächst einmal festzuhalten, dass die Fürsorgebehörde die Zahlungen für die Lagerungskosten per Ende Mai 2001 in der Absicht eingestellt hatte, dass der Beschwerdeführer das Lager mit dem Bezug des möblierten Notzimmers auflösen würde. Ungeklärt ist hingegen, weshalb dieses Lager nicht aufgelöst wurde und wer in der Zwischenzeit für die Lagerungskosten aufkam. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelang, in den folgenden 19 Monaten eine eigene Wohnung zu finden, wurde ihm das Notzimmer per Ende Februar 2003 gekündigt. Da die Möbel immer noch eingelagert waren, erteilte die Fürsorgebehörde eine bis auf Ende Mai 2003 befristete Kostengutsprache für die Lagerungskosten. Bei dieser Sachlage spielt es keine Rolle, ob es der Beschwerdeführer zu verantworten hat, dass er keine Wohnung gefunden hat, oder ob ihn – seinen Ausführungen folgend – tatsächlich keine Schuld daran trifft. Tatsache ist, dass sein Hausrat Ende Mai 2003 schon 2 Jahre und 5 Monate eingestellt war. Ebenfalls steht fest, dass ihm im März 2003 bekannt war, dass die Fürsorgebehörde nur bis Ende Mai 2003 für die Lagerungskosten aufkommen würde. Trotzdem war es ihm auch unter dieser erhöhten Drucksituation nicht gelungen, eine neue Wohnung zu finden. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer in nächster Zeit wieder eine Wohnung finden wird, als so gering einzustufen, dass die Fürsorgebehörde zu Recht erkannte, dass sich die Übernahme der Möbeleinlagerungskosten nicht mehr rechtfertigen lässt. Dass diese Einschätzung der Fürsorgebehörde zutreffend war, zeigt sich auch darin, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 21. April 2004 immer noch ohne festen Wohnsitz war.

E. 3.4

Des Weiteren ist der Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, dass das Ziel der Sozialhilfe darin besteht, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit zu fördern und ihre soziale und berufliche Integration zu gewährleisten (SKOS-Richtlinien, Kap. A.1). Die Wohnungskosten sind Bestandteil der materiellen Grundsicherung, welche dem Sozialhilfebezüger eine menschenwürdige Existenz ermöglichen. Das vorrangige Ziel muss deshalb darin bestehen, dass der Beschwerdeführer möglichst bald wieder in einer eigenen Wohnung lebt. Hingegen wird mit der Übernahme der Möbeleinlagerungskosten anstelle der Wohnungskosten – wie es der Beschwerdeführer anregt – die soziale Integration des Beschwerdeführers nicht gefördert. Aus diesem Grund würde es dem Zweck der Sozialhilfe widersprechen, wenn die Fürsorgebehörde anstelle für die höheren Wohnungskosten für die geringeren Möbeleinlagerungskosten aufkommen würde.

E. 3.5

Die Beschwerde ist demnach auch in Bezug auf die Möbeleinlagerungskosten ab dem 1. Juni 2003 abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), wobei bei Sozialhilfestreitigkeiten praxisgemäss eine niedrige Gerichtsgebühr festgesetzt wird. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.--
Zustellungskosten, Fr. 360.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden dem

Beschwerdeführer auferlegt. 4. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.